

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN (LPB)

zum

**Bebauungsplan Kalterherberg Nr. 7
2. Änderung „Historische Klostergärten Reichenstein“**



AUFTRAGGEBER:

Verein St. Benedikt e.V.
Historische Klosteranlage Reichenstein

D-52156 Monschau

Bearbeitung:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Titelbild:

<http://www.hammer-eifel.de/Reichenstein.htm>

Bernd Tesch



Alsdorf – im August 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
1.1	Aufgabenstellung	4
1.1.1	Darstellung: Lage im Raum (ortsbezogen)	5
1.1.2	Darstellung: Lage im Großraum:	5
2	Bestandsaufnahme / Bewertung.....	6
2.1	Biotoptypen	6
2.1.1	Laubholzforste standorttypischer Baumarten (Rodung 2014)	10
2.1.2	Fettweide – schwach gedüngt – mäßig trocken bis frisch – 17 ÖW	11
2.1.3	Sonderbaugebiet- 3 ÖW.....	11
2.1.4	Wirtschaftswege.....	11
2.1.5	Weitere Waldflächen	11
2.1.6	Sonstige Flächen	11
2.1.7	Zusammenfassende Bilanz:	12
2.2	Bewertung nach Ludwig (Froelich & Sporbeck, 1990)	12
2.2.1	Bewertung der Biotoptypen	13
3	Gestaltungs-/ Ausgleichsmassnahmen.....	13
3.1	Gärten mit geringem Gehölzbestand	13
3.2	Mauern mit Fugen und Felsfluren.....	14
3.3	Friedhof.....	14
4	Eingriffs- /Ausgleichsbilanz.....	15
4.1	Ökologische Wertigkeiten vor dem Eingriff	15
4.2	Ökologische Wertigkeiten nach dem Eingriff	15
4.3	Ökologische Wertigkeit - Zwischenfazit:	16
5	Ersatzmassnahme „NSG Brettner Hof“.....	17
5.1	Ökologische Wertigkeiten vor dem Eingriff	18
5.2	Ökologische Wertigkeiten nach dem Eingriff	18
6	Fazit:	21
7	Grünordnerische und sonstige Festsetzungen	21
7.1.1	Gartenanlagen	21
7.1.2	Trockenmauern mit Fugen und Felsfluren	21
7.1.3	Friedhof.....	21
7.1.4	Erhalt bestehender Bäume.....	22
7.1.5	Waldbestand.....	22
7.1.6	Galeriewald Eschen und Erlen an der Rur.....	22
7.2	Schutzfestsetzungen aus dem Artenschutz.....	22
7.3	Ersatzmaßnahme.....	22
7.4	Zeitlicher Ablauf der geplanten Ausgleichsmaßnahmen:	23
7.5	Artenlisten	23

1 EINLEITUNG

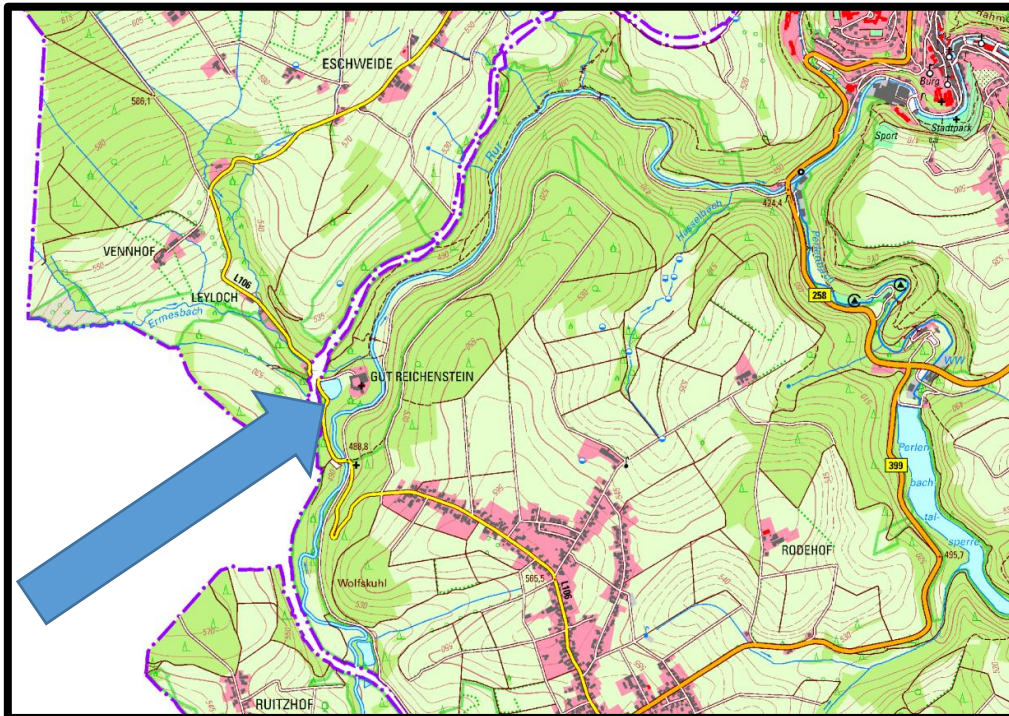
1.1 Aufgabenstellung

Das Kloster Reichenstein befindet sich im Süden der Städteregion Aachen zwischen Mützenich und Kalterherberg. Die traditionsreiche Anlage wurde seit über 200 Jahren nicht als Kloster genutzt, soll aber zukünftig wieder von Mönchen des Benediktiner Ordens bewohnt werden. Im Zuge einer bereits erteilten Baugenehmigung sollen dabei insgesamt 25 „Zellen“ entstehen. Ziel ist die Wiederaufnahme des klösterlichen Alltags, welcher neben der Pflege des Geistes auch die landwirtschaftliche Arbeit beinhaltet. Hierbei spielen insbesondere die historischen Terrassengärten, welche im Laufe der letzten Jahrzehnte vollständig zugewachsen waren und deren Existenz erst im Zuge einer Rodungsmaßnahme nachgewiesen wurde, eine bedeutende Rolle. Die in dem südexponierten Hang der Anlage befindlichen Terrassen sowie ein Erlenwäldchen am östlichen Seeufer wurden 2014 freigestellt. Geplant sind die Sanierung der alten Trockenmauern und die extensive Nutzung der Gärten zur Gewinnung von Lebensmitteln für zunächst ca. zehn Mönche / später bis zu 25 Mönche. Die Bewirtschaftung soll ausschließlich händisch unter Zuhilfenahme kleiner motorisierter Gerätschaften erfolgen (Motorsense, Motorpflug etc.). Pestizide oder Kunstdünger werden nicht verwendet. Im Zuge der Rekultivierung der Terrassengärten werden keine weiteren Gehölze gefällt.

Folgender Fachbeitrag untersucht die potenziellen Beeinträchtigung der klösterlichen Nutzung auf den Naturhaushalt – Parallele Fachgutachten untersuchen die Naturgüter (FFH-Gebiet DE-5403-304 „Oberlauf der Rur“ und Naturschutzgebiet ACK-002 „Oberes Rurtal mit den Felsbildungen der Ehrensteinley“; s. Abb. 2) sowie den Aspekt Artenschutz. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Benediktinern um einen Schweigeorden handelt.

Die bereits gerodeten Bäume im Bereich der Terrassen (ca. 2.500 qm) und am See (ca. 800 qm) werden bei der Bilanzierung als bestehende Biotoptypen bewertet.

1.1.1 Darstellung: Lage im Raum (ortsbezogen)



1.1.2 Darstellung: Lage im Großraum:



2 BESTANDSAUFNAHME / BEWERTUNG

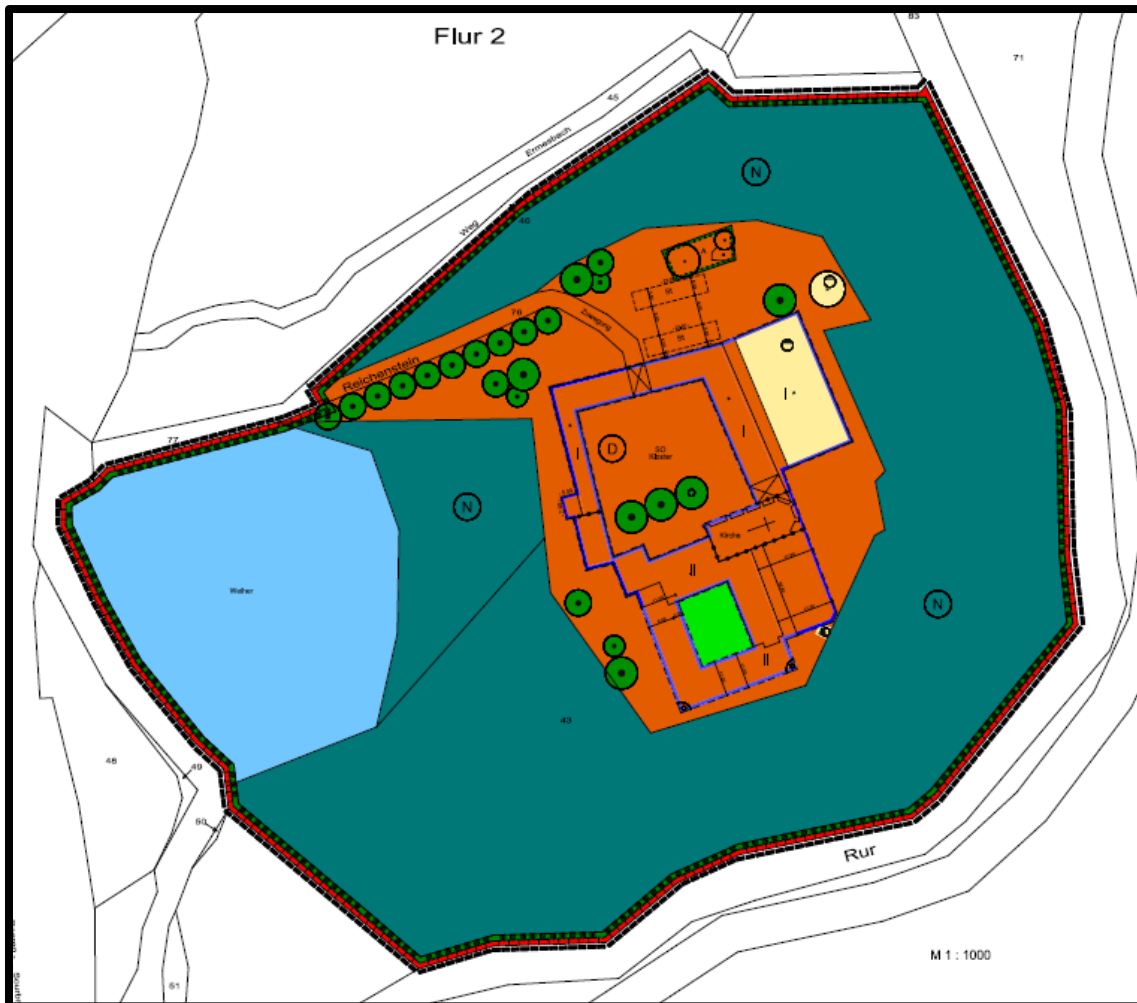
2.1 Biotoptypen

Die Lage und Ausdehnung der benötigten Gartenanlagen wurde aufgrund der bestehenden mannigfachen Schutzausweisungen für die Freianlagen im Umfeld des Klosters einerseits und dem Streben nach Erhalt bzw. Wiederherstellung des Gesamtensembles andererseits intensiv diskutiert. Letztlich fand sich zwischen Unterer Landschaftsbehörde der Städteregion Aachen, Rheinischem Amt für Denkmalpflege sowie Bauherr und Fachplaner ein Kompromiss, der eine Nutzung der südlichen Terrassengärten sowie einer Fläche am vorhandenen Teich gestattet. Im Sinne einer hinreichenden Besonnung der Terrassengärten soll zudem die östlich vorhandene Waldfläche einen Waldsaum erhalten – die forstliche Nutzung der Fläche bleibt auch bei einer lichten Bestockung erhalten. Das im geltenden B-Plan ausgewiesene SO - Gebiet wird zudem in einigen Bereichen zurückgenommen.

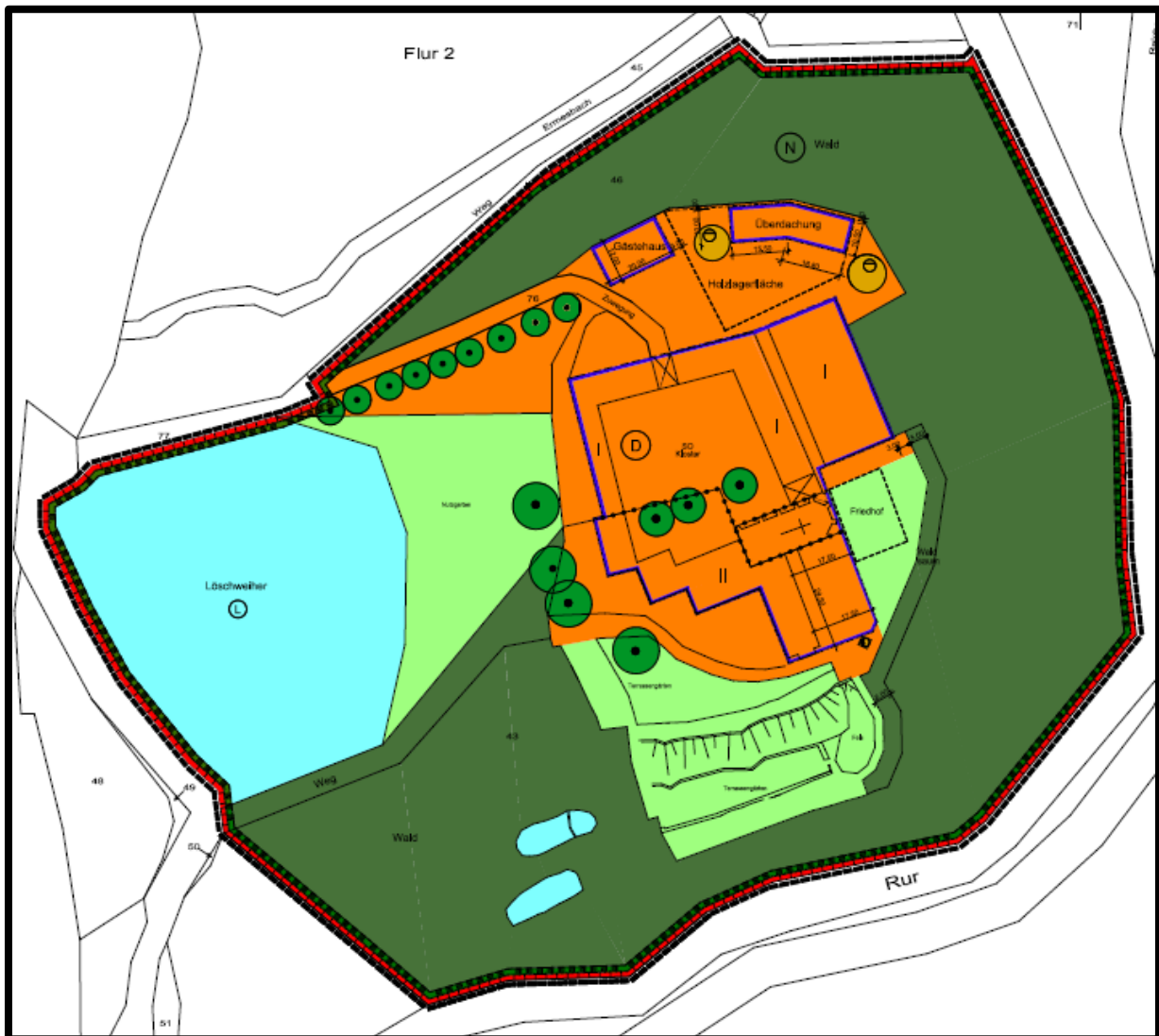
Der geltende B-Plan weist für umfängliche Bereiche ausserhalb des SO – Gebietes die Nutzung „Waldfläche“ aus. Im IST Zustand finden sich dort nahezu ausnahmslos junge standortgerechte Stangengehölze. Ein Teich (ca. 7.600 qm) mit Nutzung „Löschweiher“ findet sich dazu am westlichen Rand des Geltungsbereichs.

Die wertvollen Strukturen im Nahbereich der Rur bleiben umfänglich erhalten.

Darstellung: B-Plan alt



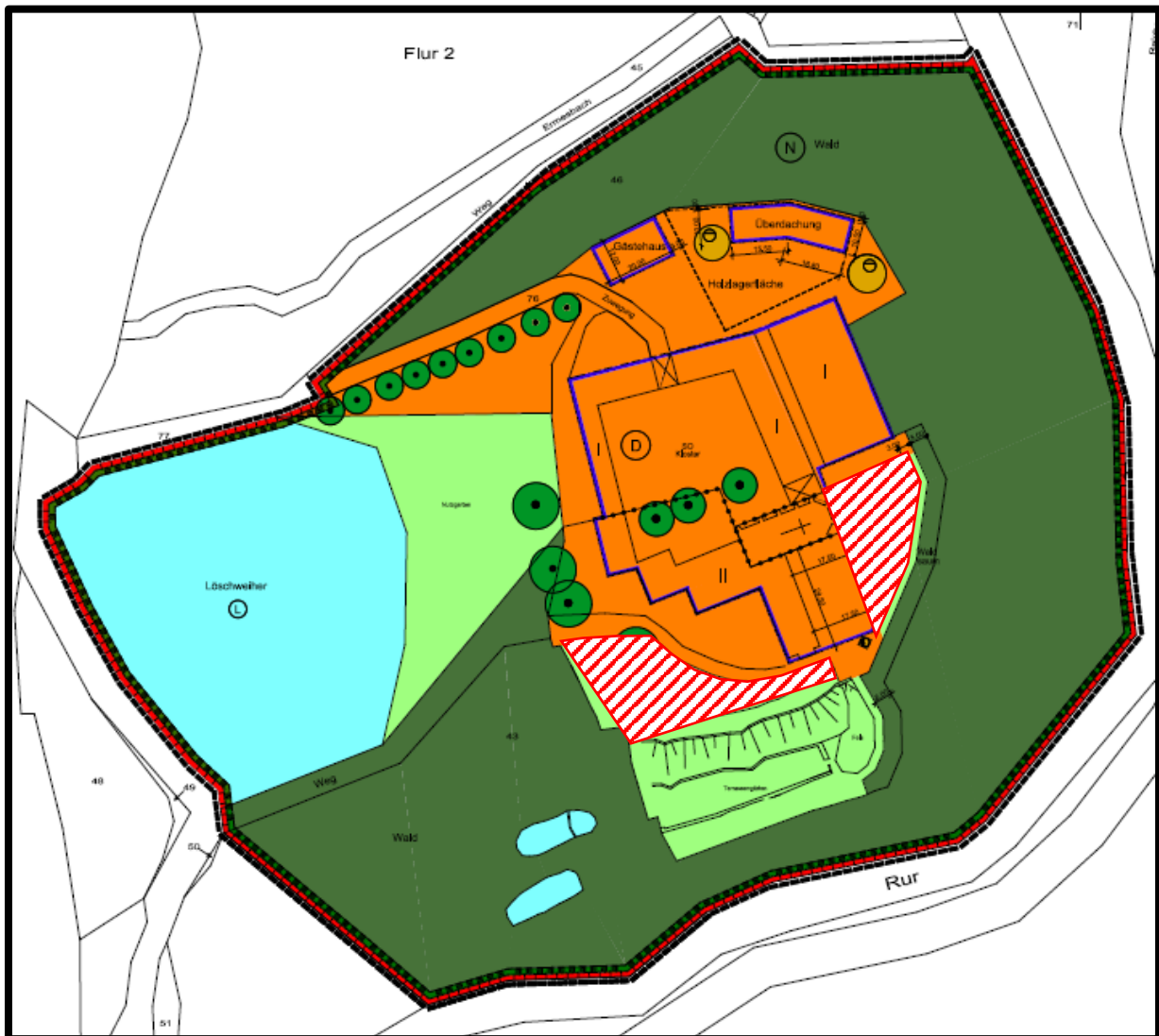
Darstellung: B-Plan neu



Dier zukünftigen Gartenbereiche / Friedhof sind im Plan in hellgrüner Farbe hinterlegt. Die Gärten überlagern ehemalige Waldbereiche – die für den geplanten Friedhof dargestellte Fläche wurde im bisherigen B-Plan als Sonderbaugelbiet dargestellt. Flächen in Sonderbaugelbieten dürfen einen Versiegelungsgrad von max 80 % aufweisen (BauNVO)

Die folgende Karte verdeutlicht, in welchen Bereichen Gärten / Grünflächen an Stelle der bisherigen SO – Fläche treten.

Darstellung der entfallenden SO – Flächen:



= entfallenden SO - Flächen

Bewertung

Bestandsbeschreibung

Die Einteilung und Bewertung der im Folgenden beschriebenen Biotoptypen basiert auf dem Verfahren Ludwig (Froelich & Sporbeck, 1990). Die Beschreibung erfolgt in der Reihenfolge ihrer ökologischen Bedeutung, die in sogenannten Ökologischen Werteinheiten **ÖW** ausgedrückt ist (siehe auch Tabelle).

2.1.1 Laubholzforste standorttypischer Baumarten (Rodung 2014)

15 ÖW

Die bereits gerodeten Bäume im Bereich der Terrassen (ca. 2.500 qm) und am See (ca. 800 qm) werden diesem Biotoptyp zugeordnet



Gesamtfläche der überplanten Laubholzforste: 3.300 qm

2.1.2 Fettweide – schwach gedüngt – mäßig trocken bis frisch – 17 ÖW

Die Fläche östlich des Sees (ca. 1.900 qm) kann diesem Biotoptyp zugeordnet werden. Insgesamt ergibt sich hier eine zukünftige Nutzgartenfläche von 2.700 qm.

Zusammensetzung: 800 qm Rodung – siehe 2.1.1. plus 1.900 qm des beschriebenen Biotoptypen.

2.1.3 Sonderbaugelbiet- 3 ÖW

Die Gesamtfläche des SO – Gebietes innerhalb des B-Planes reduziert sich um ca. 1.600 qm. 80 Prozent dieser Fläche können gemäß Baunutzungsverordnung versiegelt werden und erhalten somit keine Wertigkeit aus Sicht von Natur und Landschaft. Für die verbleibenden 20 Prozent (entspricht 320 qm) wird eine unbefestigte oder geschotterte Fläche bilanziert, die mit 3 ÖW in die Gesamtbilanz eingeht.

Flächenermittlung:

SO Reduzierung gesamt: 1.600 qm
davon

Versiegelte Fläche: 1.280 qm

unbefestigte oder geschotterte Fläche: 320 qm

2.1.4 Wirtschaftswege

Das Plangebiet wird von 2 Wirtschaftsweegen gequert, die sowohl im Bestand als auch in der Planung der Waldfläche zugeordnet werden und mithin nicht in die Bilanzierung eingehen.

2.1.5 Weitere Waldflächen

Von Nord über Ost bis hin zu Südost wird der Geltungsbereich des B-Plans von weitläufigen Waldflächen dominiert. Auch hier erfolgen mit Ausnahme der bereits genannten Bereiche keine Veränderungen (siehe 2.2.1) gegenüber dem Bestand und den geltenden Schutzanweisungen. Eine forstliche Nutzung ist auch zukünftig gestattet. Zudem soll die Waldfläche Ost eine Aufwertung in Form einer Waldsaumpflanzung erhalten, die jedoch als natürlicher Bestandteil des Waldes zu betrachten ist und mithin nicht in die Bilanzierung eingeht.

2.1.6 Sonstige Flächen

Alle weiteren Flächen sind der Nutzung „Sonderbaugelbiet“ bzw. „Wasserflächen“ zuzuordnen und finden sich als nutzungsgleiche Flächen ebenfalls im bisherigen B-Plan wieder.

2.1.7 Zusammenfassende Bilanz:

Im Zuge der geplanten B-Plan Änderung werden lediglich ca. 6.800 qm des ca. 51.000 qm messenden Geltungsbereiches durch eine Nutzungsänderung überplant. Mithin werden im Sinne der Übersichtlichkeit ausschließlich folgende Bereiche betrachtet:

Fläche:	Bisherige Nutzung:	geplante Nutzung:
3.300 qm	Laubforste standorttypischer Baumarten	extensive Gärten / Fels Trockenmauer
1.900 qm	Fettweide – schwach gedüngt	extensive Gärten
<u>1.600 qm</u>	Sonderbaugelände	extensive Gärten / Friedhof
6.800 qm		

2.2 Bewertung nach Ludwig (Froelich & Sporbeck, 1990)

Bei der Methode nach Ludwig (Froelich & Sporbeck, 1990) erfolgt die Bewertung anhand folgender sechs Einzelkriterien, die in ihrer Gesamtheit eine Einstufung der Biotoptypen bezüglich ihrer Bedeutung aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglich machen:

1. Natürlichkeit	N
2. Wiederherstellbarkeit	W
3. Gefährdungsgrad	G
4. Maturität	M
5. Struktur- und Artenvielfalt	S
6. Häufigkeit	H

Das Bewertungsverfahren basiert auf einem Punktbewertungssystem, bei dem die Wertzahlen der Einzelkriterien additiv verknüpft werden und maximal den Wert 30 erreichen können (= **Summe**).

Die einzelnen Bewertungskriterien werden dabei gleichgewichtet. Die Wertzahlen, die den Einzelkriterien zugeordnet werden, liegen zwischen 0 und 5.

Die Wertzahlen werden in Tabellen, die bestimmten Naturraumgruppen zugeordnet sind, vorgegeben. Das Planungsgebiet kann gem. LÖBF naturräumlich zugeordnet werden unter:

Naturraumgruppe 6 Paläozoisches Bergland, montan.

2.2.1 Bewertung der Biotoptypen

Biotoptyp	Kürzel gem. Ludwig 1990	Bewertungskriterium						Su
		N	W	G	M	S	H	
Laubholzforste standorttypisch Stangenholz	AX 11	3	2	3	3	2	2	15
Fettweide – schwach gedüngt – mäßi g trocken bis frisch	EB 11	3	2	4	3	2	3	17
Sonderbaugebiet versiegelt	HY 1	0	0	0	0	0	0	0
Sonderbaugebiet geschottert	HY 2	1	0	0	0	1	1	3

3 GESTALTUNGS-/ AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Zur Kompensation von Beeinträchtigungen der Biotopfunktion und zur Verbesserung des Landschafts- bzw. Ortsbildes werden die im Folgenden beschriebenen Ausgleichs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt.

Die Durchführung der Maßnahmen einschließlich Artenlisten (siehe Anhang) wird im Zuge des Verfahrens verbindlich festgesetzt und somit planungsrechtlich sichergestellt.

Aus den digitalisierten Planunterlagen ergeben sich für die einzelnen Funktionsbereiche folgende Flächenanteile:

3.1 Gärten mit geringem Gehölzbestand

Auf Basis der aktuellen Planung entstehen im Geltungsbereich zwei große Bereiche, welche als Nutzgarten bzw. Terrassengärten fungieren sollen:

Nutzgarten West:	2.700 qm
Terrassengärten Süd:	<u>3.100 qm</u>
Gesamtfläche:	5.800 qm

3.2 Mauern mit Fugen und Felsfluren

Im Zuge der Rodungsmaßnahme 2014 wurden im Bereich der geplanten Terrassengärten umfangreiche Rudimente ehemaliger Trockenmauern mit Felsfluren vorgefunden. Die Artenschutzrechtliche Prüfung beschreibt die Bedeutung dieser Mauern für die streng geschützte Art der Zauneidechse. Auch weitere Tierarten leben in enger Symbiose mit diesem Biotoptyp.

Auf insgesamt **300 qm** ist die Wiederherstellung von Trockenmauern und Felsfluren geplant und wird elementarer Bestandteil der Terrassengärten.

3.3 Friedhof

Westlich des Sonderbaugebietes ist die Anlage eines ca. **700 qm** großen Friedhofes mit Nebenanlagen geplant. Da für die Fläche noch keine Detailplanung vorliegt und erste Abstimmungen mit den Fachämtern auf den Einsatz von Grabkammern hindeuten, geht die Fläche als unversiegelte Fläche ohne weitere Festsetzungen in die Bilanzierung ein.

4 EINGRIFFS- /AUSGLEICHSBILANZ

In den folgenden Tabellen werden die ökologischen Werteinheiten -ÖW- der Biotoptypen in Anlehnung an das Verfahren gemäß Ludwig (Froelich & Sporbeck, 1990), 1990 des Plangebietes zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme dem Wert der Biotoptypen nach Umsetzung aller Inhalte der Planung - wiederum für das Gesamt-Plangebiet - gegenübergestellt. Der Ausgleichswert, der im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen neu etablierten Biotoptypen, stellt dabei den Wert eines Biotops ca. 30 Jahre nach Neuanlage dar. Die Flächenberechnung erfolgte planimetrisch auf Basis vorhandener digitalisierter Planunterlagen.

4.1 Ökologische Wertigkeiten vor dem Eingriff

Kürzel	Biotyp	Fläche qm	Faktor	ÖW-Summe
AX 11	Laubholzforste standorttypisch Stangenholz	3.300	15	49.500
EB 11	Fettweide – schwach gedüngt – mäßig trocken bis frisch	1.900	17	32.300
HY 1	Sonderbaugelände versiegelt	1.280	0	0
HY 2	Sonderbaugelände geschottert	320	3	960
	Summe:	6.800		82.760

4.2 Ökologische Wertigkeiten nach dem Eingriff

Kürzel	Biotyp	Fläche qm	Faktor	ÖW-Summe
	Erhalt bestehender Strukturen:			
	Die Festsetzungen des geltenden B-Plans bleiben umfangreich erhalten. SO – Gebiet (Kloster) und Flächen für Wald dominieren auch bei Umsetzung der geplanten 2ten Änderung. Die geplanten Nutzungsänderungen überlagern lediglich eine Fläche von ca. 6.800 qm des insgesamt ca. 51.000 qm großen Geltungsbereiches. Auch Schutzausweisungen des Landschaftsplans bleiben unberührt.			

Neue Festsetzungen:				
HJ 5	Gärten mit geringem Gehölzbestand	5.800	6	34.800
N 811	Trockenmauern mit Fugen und Felsfluren	300	16	4.800
HY 2	Friedhof – unversiegelte Fläche	700	11	7.700
	Summe:	6.800		47.300
	Zu kompensierendes Defizit (Tabelle 4.1)			82.760
	Differenz			- 35.460

4.3 Ökologische Wertigkeit - Zwischenfazit:

Die Summe von Minus 35.460 ÖW stellt ein Maß für den Eingriff in den Naturhaushalt auf Basis des LGNW dar.

Ferner sind die **Verpflichtungen nach BWaldG (Waldausgleich) und BNatschG (siehe ASP bzw. FFH VP)** zu betrachten.

Leitfäden und Richtlinien der Kompensationsregelung empfehlen dabei eine mögliche Bündelung von Maßnahmen an einem Standort.

Basierend auf einer Empfehlung der Biologischen Station Aachen erfolgte diesbezüglich am 03.08.2016 eine gemeinsame Ortsbegehung des Naturschutzgebietes „Brettner Hof“. Die ULB Städteregion Aachen (Fr. Petermann), Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel / Jülicher Börde (H. Lüder) und der Vorhabenträger (vertreten durch Planverfasser) kamen zu der **gemeinsamen Entscheidung**, dass mit einem Nutzungsverzicht (im 1,34 ha großen NSG „Brettner Hof“), eine erhebliche allgemeine ökologische Aufwertung, als auch eine ökologische Waldaufwertung einher geht. Dem NSG Leitziel zum Erhalt von Laubbaumbeständen wird zudem durch diese Maßnahme Rechnung getragen.

Durch den hier gegebenen umfänglichen Funktionsausgleich (1,34 ha) sind die Verpflichtungen nach BWaldG ebenfalls erfüllt. Ein zusätzlicher Flächenausgleich für die Rodung der Waldflächen im Geltungsbereich (3.300 qm) ist nicht erforderlich.

5 BILANZIERUNG ERSATZMASSNAHME „NSG BRETTNER HOF“

Als Biotoptyp des Bestandes kann zu Grunde gelegt werden:

AX 13 - standorttypischen Laubholzforstes mit z.T. starkem Baumholz (20 ÖW)

Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten am Standort ist eine Entwicklung zum Biotoptyp

AA 81 naturnaher Hainsimsenbuchenwald mit Totholzbeständen (23 ÖW + 1 ÖW für den Erhalt der alten Bäume)
zu prognostizieren.



Darstellung: Luftbild „NSG Brettner Hof“ Fläche 1,34 ha – Quelle ULB StReg AC

Folglich ergibt sich als Bilanzierung für diese Ersatzmaßnahme:

5.1 Ökologische Wertigkeiten vor dem Eingriff

Kürzel	Biotoptyp	Fläche qm	Faktor	ÖW-Summe
AX 13	standorttypischen Laubholzforstes mit z.T. starkem Baumholz	13.400	20	268.000

5.2 Ökologische Wertigkeiten nach dem Eingriff

Kürzel	Biotoptyp	Fläche qm	Faktor	ÖW-Summe
AA 81	naturnaher Hainsimsenbuchenwald mit Totholzbeständen	13.400	24*	321.600
	Summe:			321.600
	Wertigkeit im Bestand			- 268.000
	Differenz Bestand / Entwicklung			53.600
	Zu kompensierendes Defizit (Tabelle 5.1)			-35.460
	Differenz			+ 18.140

* = +1 Wertpunkt für die Erhaltung von vorhandenen Altbäumen (zusätzliche Festsetzungen beachten)

Anmerkung:

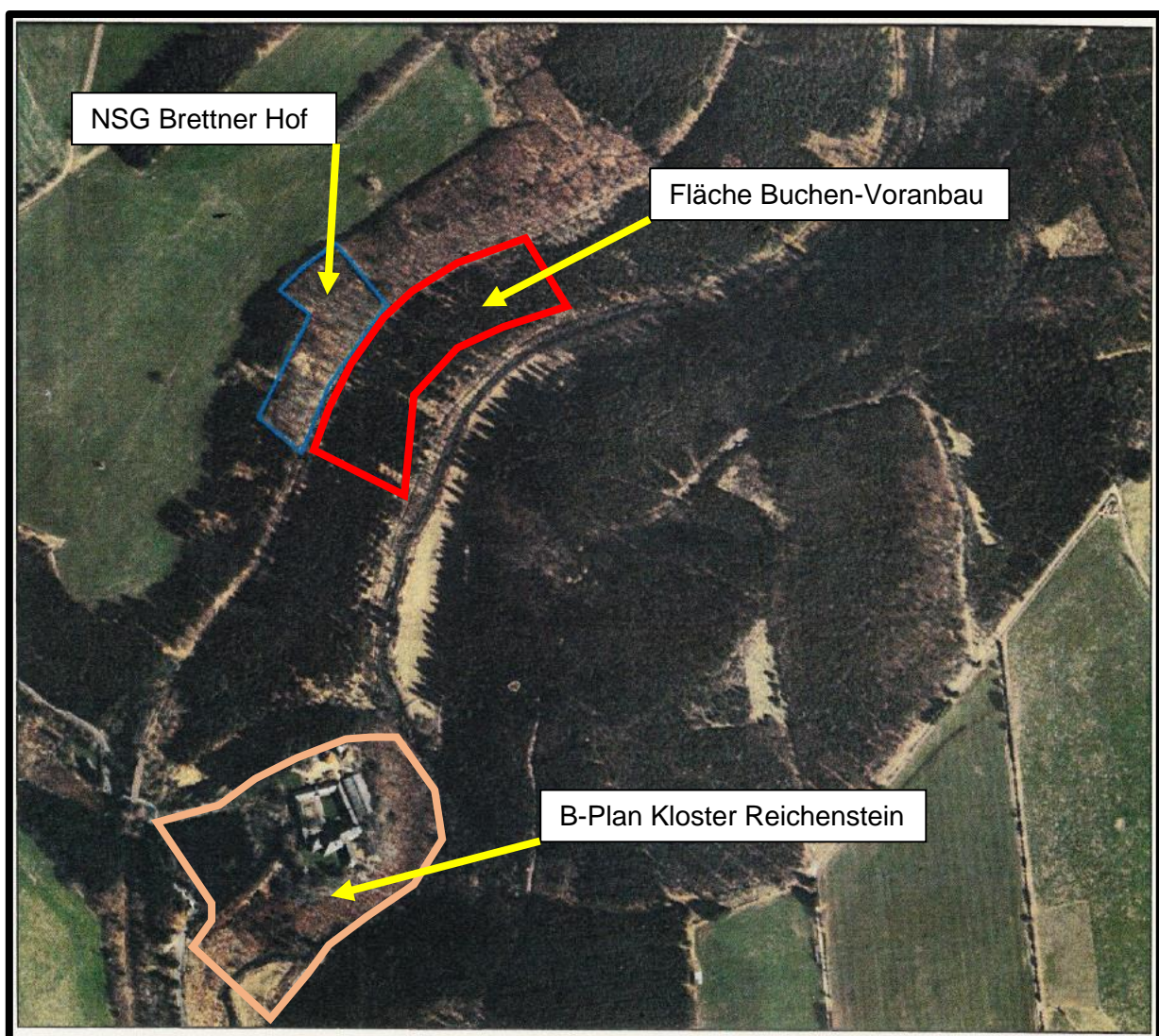
Die Festsetzung der Maßnahme im NSG „Brettner Hof“ kompensiert den Eingriff in den Naturhaushalt (LGNW) und zugleich den Eingriff in das Schutzgut „Wald“ (BWaldG). Nicht kompensiert werden hier zunächst die auf Basis einer „worst case“ Einschätzung vorzunehmenden Maßnahmen für den Waldlaubsänger (siehe ASP). Die Summe von 18.140 ÖW (Überkompensation) kann einem Ökokonto zu Gunsten des AG zugeführt werden.

5.3 Weitere Festsetzungen / Auflagen „NSG Brettner Hof“

- Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Eigentümer.
- Es dürfen keine neuen Wege angelegt werden.
- Die Flächen sind so zu entwickeln, dass die natürliche Waldgesellschaft (Hainsimsenbuchenwald) dauerhaft erhalten bleibt.
- Läuterungs- und Durchforstungsmaßnahmen, die zur Entwicklung der o.a. Waldstrukturen erforderlich sind, sind vorher mit der ULB abzustimmen.
- Forstliche Maßnahmen, wie z.B. Fällarbeiten, Biozideinsatz, Düngung, Kalkung, Pflanzmaßnahmen und Meliorationsarbeiten sind ohne die vorherige Zustimmung der ULB ausgeschlossen.
- Bei ggf. erforderlichen Pflegemaßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr ist die ULB ebenfalls vorher zu beteiligen.
- Eine schädliche Naturverjüngung (z.B. Fichte) ist in Absprache mit der ULB alle 5 Jahre zu entfernen.
- Bis auf o.a. notwendige, vorher abzustimmende Maßnahmen sind die Waldbereiche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

6 KOMPENSATION ARTENSCHUTZ

Im Zuge der Begehung „NSG Brettner Hof“ wurde durch H. Lüder der umfangliche „Voranbau“ von Buchen unter mittelalten Fichtenbeständen erläutert (Voranbau ist die künstliche Einbringung von schattentoleranten Schlußwaldbaumarten in einen Altbestand (hier Fichte) mit dem Ziel der langfristigen Überführung / hier in einen Buchenbestand mit ggfs. weiteren Laubbaumarten der natürlichen Sukzession). Diese Maßnahme entspricht den Festsetzungen der Artenschutzrechtlichen Prüfung und ist geeignet, dem Waldlaubsänger nach zeitnaher Rodung der Fichten einen neuen Lebensraum zu schaffen. Die Fläche des Buchenvoranbaus (min. 1,5 ha) liegt deutlich über der gesetzlich notwendigen Fläche des benötigten neuen Lebensraumes (2.500 qm).



7 SCHLUSSFAZIT:

Nach Durchführung aller festgesetzten Maßnahmen einschließlich Ersatzmaßnahme „Brettner Hof“, gilt der Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes als kompensiert.

Nach Durchführung der Ersatzmaßnahme „Brettner Hof“ gilt der Eingriff in das Schutzgut Wald im Sinne des Bundes Waldgesetzes als kompensiert.

Die für den Artenschutz (Waldlaubsänger) erforderliche Maßnahme wurde in Abstimmung mit Wald und Holz durch entsprechenden Buchen-Voranbau in Fichtenbeständen bereits erfüllt. Auch dieser Eingriff im Sinne des BNatschG gilt nach Rodung der Fichten als kompensiert.

Zu beachten sind die ergänzenden Festsetzungen zum Artenschutz (künstliche Nisthilfen)!

8 GRÜNORDNERISCHE UND SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Im Geltungsbereich des B-Planes Kalterherberg Nr. 7 werden folgende Festsetzungen getroffen.

8.1.1 Gartenanlagen

Auf allen Flächen mit der Bezeichnung „Nutzgarten“ und „Terrassengärten“ ist eine extensive Nutzung gestattet. Die Flächen sind dauerhaft von aufkommenden Pioniergehölzen freizuhalten. Der Einsatz von Pestiziden und Kunstdünger ist nicht erlaubt. Zum Erhalt festgesetzte Bäume innerhalb dieser Flächen sind im Bereich der Kronentraufe zu schützen. Bodenbearbeitung in den Kronentraufbereichen ist nicht zugelassen.

8.1.2 Trockenmauern mit Fugen und Felsfluren

Innerhalb der Fläche mit der Bezeichnung „Terrassengärten“ sind auf einer Fläche von min. 300 qm Trockenmauern mit offenen Fugen und Felsstrukturen herzustellen. Die Mauern sind dauerhaft zu unterhalten. Insbesondere sind aufkommende Pioniergehölze fortlaufend zu entfernen. Offene Felsfluren sind als solche zu erhalten und dürfen nicht durch Überschüttung überdeckt werden.

8.1.3 Friedhof

Innerhalb des Geltungsbereiches ist auf einer Fläche von max. 700 qm ein mit den Genehmigungsbehörden abgestimmtes Konzept zur Herstellung eines Friedhofes umzusetzen.

Weitere landschaftspflegerische Festsetzungen zur Gestaltung erfolgen im Zuge der Genehmigungplanung „Friedhof Reichenstein“ in Abstimmung mit der ULB Städteregion Aachen.

8.1.4 Erhalt bestehender Bäume

Innerhalb des Geltungsbereiches sind alle zum Erhalt festgesetzten Bäume dauerhaft zu schützen. Im Falle einer erforderlichen Rodung ist in Abstimmung mit der ULB Städteregion Aachen eine entsprechende Nachpflanzung vorzunehmen.

8.1.5 Waldbestand

Alle innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Waldflächen sind dauerhaft zu erhalten. Eine forstliche Nutzung ist nach den Maßgaben des Landschaftsplanes gestattet. Im Bereich der Waldfläche, östlich der Terrassengärten, ist ein ca. 5,00 m breiter Waldsaum zu entwickeln. Es sind Gehölze der Pflanzenliste 1 zu verwenden. Die Schutzausweisungen des Landschaftsplanes behalten Gültigkeit.

8.1.6 Galeriewald Eschen und Erlen an der Rur

Für den gesamten Geltungsbereich wird zur Rur ein min. 15 m breiter Schutzstreifen für den begleitenden Eschen und Erlenstreifen festgesetzt. Innerhalb dieses Streifens ist jede andere Art der Nutzung untersagt.

8.2 Schutzfestsetzungen aus dem Artenschutz

Nisthilfen / Quartiere / Ersatzlebensräume

- Die in den bereits gefälltten Bäumen pot. möglichen Sommerquartiere von Fledermäusen sollten mindestens durch das Anbringen von 10 Kästen kompensiert werden.
- Die pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von je einem Brutpaar des Mäusebussards und Turmfalken sollten durch die Installation von zwei Kunsthorsten ersetzt werden.
- Um den Verlust des pot. Reviers des Waldlaubsängers zu ersetzen, ist eine gleich große und mit Fichten bestandene Fläche durch Buchenanpflanzung in einen naturnahen Laubwald umzuwandeln.

8.3 Ersatzmaßnahme

Im Naturschutzgebiet „Brettner Hof“ erfolgt für einen 1,34 ha großer Bereich ein Nutzungsverzicht der forstwirtschaftlichen Nutzung. Ferner sind die Auflagen Kap. 5.3. verbindlich.

8.4 Zeitlicher Ablauf der geplanten Ausgleichsmaßnahmen:

Alle Ausgleichsmaßnahmen sind zeitnah und sukzessive zur Realisierung der abgebildeten Planungsinhalte (Baumaßnahmen) durchzuführen.

8.5 Artenlisten

Pflanzenliste 1 / Waldsaum

Amelanchier lamarkii	-	Felsenbirne
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Rosa canina	-	Hundsrose, Heckenrose
Corylus avellana	-	Haselnuss
Prunus spinosa	-	Schlehe
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder